



Allgemeinverfügung
des Saale-Orla-Kreises vom 18.04.2023
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016, zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises (Veterinäramt) folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegung eines Sperrbezirks

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt. Dieser umfasst die

- Ortsteile: **Pillingsdorf** und **Burkersdorf** der Gemeinde Triptis
- Ortsteile: **Rosendorf** und **Zwackau** der Gemeinde Rosendorf
- Siehe auch Karte in der Anlage 1

II. Maßnahmen im Sperrbezirk

- (1) Alle im Sperrbezirk gehaltenen Bienenvölker und Bienenstände werden auf Amerikanische Faulbrut amtlich untersucht. Alle betroffenen Imker sind gesetzlich verpflichtet diese Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen.
- (2) bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- (3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- (4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

III. Meldepflicht für Imker

Alle Imker (Bienenhalter) im Saale-Orla-Kreis, die ihrer Pflicht zur Meldung ihrer Bienenhaltung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben diese unverzüglich unserer Behörde anzuzeigen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern I., II. und III. wird angeordnet.

V. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

VI. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

VII. Kosten

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Überwachung (Monitoring) der Bienenseuche *Amerikanische Faulbrut (AFB)* wurde am 24.03.2023 eine Futterkranzprobe bei einem Imker im Gebiet der Stadt Triptis entnommen.

Die Untersuchung der Probe erfolgte im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) und ergab am 11.04.2023 ein positives Ergebnis mit mehr als 1.000 koloniebildenden Einheiten je Gramm (KbE/g). Die Meldepflichtgrenze für das Untersuchungslabor an das zuständige Veterinäramt liegt bei 3 KbE/g. Es wurde der Genotyp ERIC II (2) des verantwortlichen bakteriellen Erregers *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Am 13.04.2023 wurde von unserem Amt eine klinische Untersuchung des betroffenen Bienenstandes vorgenommen. Zwei schwache, ein sehr schwaches Volk zeigten **positives klinisches Bild**. Zwei mittelstarke Völker zeigten kein positives klinisches Bild. Der Bienenstand wurde gesperrt.

Der **Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut wurde am 13.04.2023 amtlich festgestellt**. Es wurde um den Ausbruchsort ein **zwei Kilometer großer Sperrbezirk** festgelegt.

Die Bienenvölker aller Imker im Sperrbezirk werden klinisch und bakteriologisch untersucht. Dies erfolgt ab dem 14.04.2023.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine bakterielle Brutkrankheit der Honigbienen (*Apis mellifera*), welche seit über 100 Jahren in Deutschland bekannt ist.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist für die Bienen selbst nicht krankmachend (pathogen), sondern nur für deren Maden (Bienenbrut), welche bei einer Infektion absterben. Daher leitet sich auch die Bezeichnung „Faulbrut“ der Krankheit ab. Die Bezeichnung „amerikanisch“ bezieht sich nicht auf ein Ursprungsgebiet, sondern auf den Ort des ersten Nachweises des Erregers. Diese Tierseuche tritt weltweit auf. In der Folge der Erkrankung werden die Bienenvölker durch den Verlust und die Reduzierung ihrer Brut immer weiter geschwächt bis hin zum Absterben des Volkes.

Der Erreger bildet sogenannte Sporen (Dauerformen), durch die er zwischen den Bienenvölkern übertragen wird. Die Sporen befinden sich in der gesamten Bienenwohnung (z.B. Waben, Honig, Baumaterial), in und auf den Bienen, an Schädlingen und an den benutzten Arbeitsgeräten. Die Übertragung kann daher sehr vielfältig erfolgen durch:

1. Bienen

- Räubernde oder sich verfliegende Bienen
- Drohnenflug
- Abgeben infizierter Ableger oder Aufnahme infizierter Schwärme

2. Schädlinge

- Wachsmotte
- Milben
- Speckkäfer u. a. m.

3. Arbeitsmaterialien

- Austausch von gebrauchten Waben, Rähmchen und anderen Materialien zwischen Imkern

4. Honig

- Verfütterung von sporenhaltigem Honig

Die Sporen sind sehr widerstandsfähig und überstehen Hitze, Kälte, Trockenheit und Feuchtigkeit ohne Verlust ihrer Infektiosität (Ansteckungsfähigkeit eines Krankheitserregers).

Die Amerikanische Faulbrut stellt eine große Gefahr für die Imkerei dar, aber keinerlei Gefährdung für den Menschen oder andere Lebewesen.

In den vergangenen 12 Monaten gab es in Deutschland 68 Ausbrüche wovon zwei in Thüringen (Ilm-Kreis, Wartburgkreis), drei in Sachsen (Görlitz, Osterzgebirge, Vogtlandkreis), einer in Sachsen-Anhalt (Altmarkkreis) und einundzwanzig in Bayern (Hof, Bamberg u.a. Städte) lagen. Im Saale-Orla-Kreis gibt es flächendeckend 318 registrierte Imker mit über 2000 Völkern.

II. Rechtliche Würdigung

Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz – ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Saale-Orla-Kreises die zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

zu I. Festlegung eines Sperrbezirks

Bei der Tierseuche Amerikanische Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine hochansteckende bakterielle Erkrankung der Honigbiene. Durch den schleichenden klinischen Erkrankungsverlauf kommt es zu hohen direkten wirtschaftliche Verlusten beim betroffenen Imker (Schwächung der Völker bis zum Absterben und reduzierter bis fehlender Honigertrag) und verursacht weiterhin indirekte wirtschaftliche Schäden im Pflanzenbau und Obstanbau durch reduzierte bzw. fehlende Bestäubung und damit verbundene Ernteauffälle.

Bei dieser Tierseuche handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche mit geringer Ausbreitungstendenz durch die Bienen und ggf. hohem Ausbreitungspotential durch den Imker z.B. über Verbringung oder Abgabe von Bienenvölkern. Beides kann problemlos über weite Strecken erfolgen.

Im Ergebnis muss daher die Ausbreitung der AFB zum Schutz der Bienengesundheit und der pflanzenbaulichen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Bestäubung der Pflanzen in der Natur und auch der Versorgung der Menschen mit Honig wirksam unterbunden werden.

Nach dem Thüringer Tierseuchenerlass liegt ein Ausbruch der AFB nach bakteriologischen Erregernachweis und klinischen Erscheinungen vor. Beides ist vorhanden. Der Ausbruch wurde daher

am 13.04.2023 amtlich festgestellt. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

Für die Einrichtung eines Sperrbezirkes liegt eine gesetzliche Pflicht vor und ein Ermessen ist nicht gegeben.

Der Radius des **Sperrbezirkes wurde auf zwei Kilometer** festgelegt. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.

Der Grund für den vergrößerten Sperrbezirk liegt in dem **festgestellten Genotyp ERIC II** des Erregers *Paenibacillus larvae*. Dieser Genotyp tötet die Bienenlarven in einem frühen Stadium vor dem Verdeckeln der Brutwaben und die Ammenbienen räumen diese aus und putzen die Brutwaben wieder sauber. Dadurch entsteht ein unregelmäßiges bzw. lückenhaftes Brutnest, welches die einzige spezifische makroskopische (mit bloßem Auge erkennbare) Symptomatik darstellt. Im vorliegenden Fall konnte nur in drei der fünf untersuchten Brutnester geringgradige Unregelmäßigkeit festgestellt werden. Die Erklärung liegt in einem sehr ausgeprägten Hygieneverhalten der Ammenbienen und einer sehr aktiven Königin, welche die gesäuberten Brutwaben wieder mit Eiern bestückt.

Dadurch liegen im Vergleich, zum in der Vergangenheit auftretenden Genotyp ERIC I (1), keine makroskopischen oder sensorischen spezifischen klinischen Symptome vor.

Die makroskopischen Symptome bei ERIC I wären z.B. eingefallenen Brutwaben, welche mit schleimiger, fauliger Substanz gefüllt sind. Diese schleimige und faulige Substanz hat einen übelriechenden Geruch und ist somit ein markantes sensorisches Indiz.

Daher kann die hier vorliegende Variante ERIC II nicht durch spezifische klinische Symptome, sondern nur durch eine bakteriologische Laboruntersuchung festgestellt (diagnostiziert) werden. Das klinische Symptom bei ERIC II ist die über Jahre erfolgte Schwächung der Bienenvölker bis zum Absterben dieser. Die Dauer dieses Vorganges hängt von den Lebensbedingungen der Bienen ab (z.B. andere Krankheitserreger, Futtersversorgung (Tracht), klimatische Bedingungen) und kann sich über zwei, drei und mehr Jahre hinziehen.

Diese Eigenschaften macht den festgestellten Genotyp ERIC II zu einer besonders gefährlichen Variante der Amerikanischen Faulbrut.

Die Festlegung des Sperrbezirkes, wie unter Nummer I. bezeichnet, ist die erforderliche, geeignete und angemessene Maßnahme zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der Bienenseuchen-Verordnung. Ein milderer Mittel steht nicht zur Verfügung.

zu II. Maßnahmen im Sperrbezirk

Die angeordneten Maßnahmen finden ihre Rechtsgrundlage im § 11 Abs. 1 Nr. 1 – 4 der Bienenseuchen-Verordnung.

Gemäß § 4 der Bienenseuchen-Verordnung ist der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

zu III. Meldepflicht für Imker

Gemäß § 1a der Bienenseuchen-Verordnungen hat derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

zu IV. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnungen unter den Nummer I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angeordnet.

Laut § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht im Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Amerikanischen Faulbrut um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

zu V. Widerrufsvorbehalt

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG). Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

zu VI. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG mit Bekanntgabe wirksam. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

zu VII. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, in 07907 Schleiz eingelegt oder mittels eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die Adresse info@saale-orkreis.de-mail.de gesendet werden. Die Einlegung eines Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt nicht diesen Anforderungen an die Schriftform.

Im Auftrag



KLENDAUER

AMTSTIERARZT

Anlagen

- Anlage 1: Karte des Sperrgebietes

Hinweise:

1. **Widerspruch und Anfechtungsklage** Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Dies bedeutet, dass sie auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Tiergesundheitsgesetz und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).
Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.
2. **Zuwiderhandlungen** gegen diese Verfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Tiergesundheitsgesetz dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu **30.000 €** geahndet werden.
3. Die vollständige Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite des Saale-Orla-Kreises www.saale-orkreis.de unter Aktuelles / öffentliche Bekanntmachungen, sowie im Landratsamt Saale-Orla-Kreis, FD Veterinärwesen- und Lebensmittelüberwachung, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.